

Bern, den 13. Dezember 2024

Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Physiotherapeut:innen

im Kanton Bern: Wer benötigt eine BAB, und wer nicht?

Liebes Physiobern Mitglied

Aktuell stellt sich die Frage, welche Physiotherapeut:innen eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) benötigen. Mit der Einführung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) 2020, sowie der Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) per 01.01.2022, hat sich die Situation geändert. Die Kantone haben den Auftrag, die Erfüllung der bundesrechtlichen Qualitätsanforderungen für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) durch die Gesundheitsfachpersonen zu überprüfen und zu berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten des GesBG resp. der KVV-Änderung revidieren viele Kantone ihre bisherige Gesetzgebung und interpretieren dabei die von nationaler Seite geforderten Anpassungen unterschiedlich.

Auf der Homepage der GSI wird beschrieben, wie der Kanton Bern die BAB für Physiotherapeut:innen, die im Kanton Bern berufstätig sind, handhabt.



[Homepage GSI BE Physiotherapie](#)

Physiotherapeut:innen in eigener fachlicher Verantwortung benötigen eine BAB. Was genau unter «in eigener fachlicher Verantwortung» verstanden wird, hat zu vielen Fragen und Missverständnissen geführt. Wir haben mit den Verantwortlichen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) gesprochen und dabei wurde folgende Umsetzung im Kanton Bern erläutert.

Handhabung im Kanton Bern

Folgende Physiotherapeut:innen **in den ambulanten Praxen und Organisationen der Physiotherapie (OdP)** benötigen zwingend eine BAB:

- Praxisinhaber:innen, selbständig erwerbende Physiotherapeut:innen, leitende: Physiotherapeut:innen einer OdP
- Physiotherapeut:innen, die seit 01.01.2022 neu in einer Praxis oder OdP angestellt worden sind
- Physiotherapeut:innen, die neu in einer Praxis oder OdP angestellt werden.

Jede:r Arbeitgeber:in muss sicherstellen, dass die betroffenen Angestellten über eine BAB verfügen. Angestellte Physiotherapeut:innen in ambulanten Praxen und OdP, die bereits vor dem 01.01.2022 in dieser Praxis oder OdP angestellt waren, benötigen im Kanton Bern von

Seiten GSI nicht zwingend eine BAB: Hier gilt Besitzstandswahrung. Um bzgl. der KVV-Vorgaben aber auf der juristisch sicheren Seite zu sein und möglichen Rückforderungen durch die Kostenträger zu vermeiden, empfiehlt die GSI jedoch, dass auch diese angestellten Physiotherapeut:innen über eine BAB verfügen.

Es ist für die GSI klar, dass Physiotherapeut:innen **in den Ambulatorien der stationären Einrichtungen (Spitäler, Rehakliniken, Heime, etc.)** genau gleich arbeiten wie in den ambulanten Praxen – aber aus gesundheitspolizeilicher und abrechnungstechnischer Sicht gilt hier nicht das gleiche Gesetz wie im ambulanten Bereich. Folgende Physiotherapeut:innen in den stationären Einrichtungen benötigen zwingend eine BAB:

- Chefphysiotherapeut:innen (inklusive Stellvertreter:in)
- In grösseren stationären Einrichtungen und im Ermessen der Chefphysiotherapeut:in ergänzt mit z.B. Schwerpunktleitenden oder Teamleitenden (inklusive Stellvertreter:innen)
- Angestellte einer Institution, welche als einzige Physiotherapeut:innen hier arbeiten. Auch wenn sie keine leitende Funktion ausüben.
-

Angestellte Physiotherapeut:innen ohne Führungsverantwortung benötigen in den stationären Einrichtungen im Kanton Bern keine BAB.

Kosten im Kanton Bern

Die Ausstellung einer Berufsausübungsbewilligung kostet im Kanton Bern einmalig CHF 300. Der Kanton Bern stellt nur unbefristete BAB aus, wodurch es nicht zu wiederkehrenden Kosten kommt. Besteht bereits eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, ist die Ausstellung kostenlos.

BAB im Kanton Bern beantragen

Alle Informationen findest du auf folgender Seite:



[BAB im Kanton Bern beantragen](#)

Bei allfälligen Fragen verweisen wir auf die GSI:



[GSI BE Kontaktformular](#)

Kollegiale Grüsse

Michaela Hähni & Martin Verra, Co-Präsidium Physiobern